

## Gefahrstoffe – Information und Bewertung

**Das Gefahrstoffverzeichnis nach § 6 Abs. 10 GefStoffV verschafft einen Überblick über alle im Unternehmen verwendeten Gefahrstoffe.**

**Ein Gefahrstoffkataster muss mindestens folgende Angaben enthalten:**

- Bezeichnung des Gefahrstoffes,
- Einstufung des Gefahrstoffes oder Angaben zu den gefährlichen Eigenschaften,
- Angaben zu den im Betrieb verwendeten Mengenbereichen,
- Bezeichnung der Arbeitsbereiche, in denen Beschäftigte dem Gefahrstoff ausgesetzt sein können.



Im Verzeichnis wird auf die aktuellen Sicherheitsdatenblätter hingewiesen und die Ergebnisse der Substitutionsprüfung sind eingetragen.

Mit Hilfe des Gefahrstoffverzeichnisses kann festgestellt werden,

- ob für gleiche Tätigkeiten unterschiedliche Stoffe eingesetzt werden,
- verschiedene Stoffe mit gleichen Eigenschaften durch einen Stoff ersetzt werden können oder
- gleiche Stoffe an verschiedenen Arbeitsplätzen eingesetzt werden.

**Die Gefährdungsbeurteilung der eingesetzten Gefahrstoffe und Verwendungsbedingungen kann auf Basis der Sicherheitsdatenblätter durchgeführt und im Verzeichnis dokumentiert werden.**

Diese Bewertung ist erforderlich zur Festlegung von notwendigen Schutzmaßnahmen z.B.:

- Substitutionsprüfung
- Arbeitsplatzabsaugung
- geeignete Persönliche Schutzausrüstung
- Unterweisung der Mitarbeiter

### **Nutzen für das Unternehmen**

- Die Vorgehensweise im Unternehmen wird standardisiert und der Aufwand insgesamt verringert,
- Lager- und Vorratshaltung wird einfacher,
- Unternehmen spart Geld durch höhere Rabatte bei Abnahme größerer Mengen oder Reduzierung der Produkte.

### **Höchstmengen bei der Lagerung von Gefahrstoffen**

Gefahrstoffe müssen so gelagert werden, dass sie die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten nicht gefährden. Für die Lagerung von Gefahrstoffen gilt im Wesentlichen die TRGS 510. Sie legt u. a. fest, welche Maßnahmen grundsätzlich bzw. ab welchen Mengen zusätzliche Schutzmaßnahmen ergriffen werden müssen. Auch die Beschaffung benötigt diese wichtige Information, um Kleinmengen nicht zu überschreiten oder vor dem Überschreiten zu prüfen, welche zusätzlichen Maßnahmen umgesetzt werden müssen.